

Ein klerikales Geheimtribunal scheitert am Rechtsstaat:

# Das BVerfG-Urteil als Bankrotterklärung kirchlichen Rechtsempfindens

Es ist ein Justizkrimi, der sich über zwei Jahrzehnte hinweg im „Schutzraum“ der Evangelischen Kirche in Stuttgart abgespielt hat. Was wie ein interner Konflikt um Dienstpläne und Kompetenzen einer Kirchenmusikerin begann, endete im März 2026 vor dem höchsten deutschen Gericht – dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG). Das Ergebnis ist nichts Geringeres als die verfassungsrechtliche Demontage einer kirchlichen Verwaltungs- und Rechtspraxis, die sich offenbar immer noch an absolutistischen und feudalistischen Haltungen des vorletzten Jahrhunderts orientiert.

Doch was die Stuttgarter Kirchenmusikerin durchleiden musste, ist kein Einzelfall. In diesem beispiellosen Verfahren spiegeln sich ein systemisches Verhalten und ein zutiefst problematisches Rechtsempfinden wider, das wir vom Verein DAVID in erschreckend ähnlicher Weise in den meisten deutschen Landeskirchen vorfinden. Der Fall macht lediglich unübersehbar sichtbar, was sonst viel zu oft hinter den dicken Mauern kirchlicher Bürokratie verborgen bleibt.

Denn das institutionelle Versagen zieht sich hier offensichtlich durch alle Ebenen: Die Tatsache, dass die kircheneigenen Verwaltungsgerichte die Klagen der Musikerin in den Jahren 2012 und 2018 gleich zweimal glatt abwiesen, beweist, dass auch das innerkirchliche Rechtsschutzsystem kapituliert hat. Statt die Grundrechte der Betroffenen zu schützen, legitimierten die kirchlichen Richter die Intransparenz der Institution und fungierten nicht als unabhängige Justiz, sondern als verlängerter Arm einer blockierenden Kirchenleitung. Erst die staatliche Gerichtsbarkeit und letztlich das BVerfG mussten ordnend eingreifen, um diesen rechtlichen Sonderweg der Abschottung radikal zu stoppen und der kirchlichen Verwaltung sowie den kircheneigenen Gerichten unmissverständlich ihre verfassungsrechtlichen Grenzen aufzuzeigen.

Für uns als Verein DAVID, der sich seit Jahren für die Aufklärung von Machtmissbrauch und den Schutz von Mobbing-Opfern im kirchlichen Raum einsetzt, ist dieses Urteil deshalb ein historischer Meilenstein. Es legt die oft kafkaeske Machtasymmetrie schonungslos offen und demaskiert das zutiefst problematische Rechtsverständnis der kirchlichen Obrigkeit.

## Der Fall: 20 Jahre Kampf gegen die klerikale Mauer des Schweigens

Im Jahr 2006 wurde eine langjährige Stuttgarter Organistin und Chorleiterin nach einer nichtöffentlichen Kirchengemeinderatssitzung (KGR) völlig überraschend zur „Springerin“ degradiert. An der Sitzung selbst durfte sie nicht teilnehmen; die konkreten Vorwürfe und Gründe für diesen massiven Einschnitt wurden ihr systematisch vorenthalten.

Was folgte, war ein zermürender Marsch durch die Instanzen. Die Mitarbeiterin wollte lediglich eines wissen: Was wurde hinter verschlossenen Türen über mich verhandelt und protokolliert? Die Christuskirchengemeinde und die sie unterstützende Kirchenleitung nebst den kirchlichen Gerichten nutzten über zwei Jahrzehnte hinweg ihre gesamte strukturelle, juristische und finanzielle Überlegenheit, um diesen Einblick zu verhindern. Selbst als das Bundesarbeitsgericht

(BAG) im Oktober 2024 die Herausgabe des Protokolls rechtskräftig anordnete, weigerte sich die Kirche beharrlich. Erst als das Landgericht Stuttgart im Mai 2025 die Durchsuchung der kirchlichen Geschäftsräume und die Beschlagnahmung des Dokuments anordnete, lenkte die Kirche ein und flüchtete vor das Bundesverfassungsgericht. Dieses wies die Beschwerde der Kirche im März 2026 (Az. 2 BvR 211/25) ab.

## Die juristische Demontage: Kein rechtsfreier Raum im „geschützten Zimmer“

Die Argumentation, mit der die Kirche durch alle Instanzen zog, offenbart ein erschreckendes Verständnis von Recht und Personalführung. Die Kirchenleitung behauptete, dass die „Nichtöffentlichkeit“ von Gremiensitzungen eine absolute Geheimhaltungspflicht begründe – und zwar ausdrücklich auch gegenüber der betroffenen Person selbst. Das kirchliche Selbstbestimmungsrecht wurde als rechtlicher Schutzschild missbraucht, um rechtsstaatliche Transparenzpflichten auszuhebeln.

Die staatlichen Gerichte haben diesem feudalistischen Sonderweg eine Absage erteilt:

1. **Der Schutz der Personalakte:** Jedes Protokoll, das personenbezogene Vorwürfe oder arbeitsrechtliche Weichenstellungen enthält, ist Teil der materiellen Personalakte. Nach § 3 Abs. 5 der KAO haben Beschäftigte ein unverrückbares Recht auf vollständige Einsicht und Kopien.
2. **Verschwiegenheit schützt vor Dritten, nicht vor dem Betroffenen:** Die Nichtöffentlichkeit soll den Mitarbeiter vor Tratsch in der Allgemeinheit schützen. Diese Nichtöffentlichkeit als Begründung zu nutzen, um dem Betroffenen die Verteidigung gegen Anschuldigungen zu verwehren, verdreht den Sinn der Norm ins Absurde. Niemand darf im Arbeitsrecht zum bloßen „Objekt undurchsichtiger fremder Beurteilung“ degradiert werden.
3. **Das Totalversagen der kirchlichen Justiz:** Ein weithin übersehener, aber skandalöser Aspekt dieses Falls ist die Rolle der kircheneigenen Gerichte. Das Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Württemberg hatte die berechtigten Auskunftsansprüche der Musikerin 2012 und 2018 glatt abgewiesen. Das BVerfG hat mit seiner Entscheidung somit auch den kirchlichen Richtern eine eindeutige Grenze gesetzt.

Wenn die kirchliche Gerichtsbarkeit das vom Staat geliehene Privileg der Autonomie dafür nutzt, Grundrechte und Datenschutz der eigenen Angestellten auszuhebeln, verkommt sie zum Feigenblatt für institutionelle Willkür. Das BVerfG hat klargestellt: Innerkirchlicher Rechtsschutz darf kein rechtsfreier Raum für Sonderbarkeiten sein – er muss sich an den Maßstäben des Grundgesetzes messen lassen.

## Das Ende der Geheimakte: Zwang zur Transparenz und fairem Streit

Für das Miteinander in der Kirche bedeutet diese juristische Grenze im Klartext: Die Ära, in der Kirchengemeinderäte hinter verschlossenen Türen unkontrolliert „Material“ sammeln und seitenlange, subjektive Bewertungen anhäufen durften, ist endgültig vorbei. Die gerichtliche Vorgabe, dass Gremien sich auf ein komprimiertes Beschlussprotokoll beschränken müssen, ist keineswegs ein Freibrief zum geschickteren Vertuschen, sondern ein **Zwang zur Offenheit**.

Wenn persönliche Befindlichkeiten, Gerüchte und verletzende Debatten im Protokoll keinen Platz mehr haben, gibt es für den Arbeitgeber nur noch einen einzigen, rechtlich zulässigen Weg: Konkrete Kritik muss offen ausgesprochen und transparent in Form einer formalen Abmahnung oder eines Kündigungsschreibens auf den Tisch gelegt werden. Erst dieser Schritt holt den Konflikt aus der informellen Mobbing-Zone und zwingt die Verantwortlichen dazu, sich an belegbare Fakten zu halten. Für die Betroffenen ist das der entscheidende Hebel: Erst wenn Vorwürfe offiziell und konkret formuliert sind, erhalten sie die juristische und menschliche Chance, sich auf Augenhöhe zu verteidigen, Missverständnisse aufzuklären oder – bei berechtigter Kritik – ihr Verhalten zu ändern.

Für Betroffene, die sich in einer solchen Konfliktspirale befinden, gilt deshalb ein goldener Grundsatz: **Scheuen Sie sich nicht, von der ersten Sekunde an eine spezialisierte anwaltliche Vertretung einzuschalten.** Viel zu oft vertrauen kirchliche Angestellte im Konfliktfall zu lange auf die vermeintliche „christliche Fürsorge“ ihres Arbeitgebers und werden psychisch zermürbt. Ein Anwalt bricht die lähmende Machtasymmetrie auf. Er sorgt dafür, dass Auskunfts- und Transparenzrechte durchgesetzt werden, und holt das Verfahren aus der emotionalen Grauzone auf den sachlichen Boden des Rechts.

## Die Bankrotterklärung: Die unerträgliche Uneinsichtigkeit der Kirchenleitung

Das eigentliche Drama und die tiefste Frustration für Betroffene offenbaren sich jedoch **nach** dem Urteil. Die Reaktionen der Stuttgarter Kirchenleitung, wie sie unter anderem in der Stuttgarter Zeitung und den Stuttgarter Nachrichten dokumentiert wurden, zeigen eine erschreckende institutionelle Arroganz und eine absolute Uneinsichtigkeit. Anstatt sich in Demut für ein jahrzehntelanges, fehlerhaftes Verfahren zu entschuldigen, das ein Menschenleben psychisch und beruflich belastet hat, verharrt die Amtskirche in absolutistischen Denkmustern.

Besonders deutlich wird dies an den Aussagen des Stuttgarter Stadtdekans Sören Schwesig, die wie ein Relikt aus einer längst vergangenen, feudalen Epoche wirken:

- **Legitimierung von Willkür:** Der Dekan betonte öffentlich, ein Kirchengemeinderat entscheide „autonom, ob und zu welchem Zeitpunkt er eine Angestellte oder einen Angestellten persönlich zu Kritikpunkten oder Vorwürfen anhört“. Ein solches Verständnis stellt die Willkür eines kirchlichen Gremiums über das rechtsstaatliche Urprinzip des rechtlichen Gehörs (audiatur et altera pars). Im kirchlichen Raum entscheidet die Gnade der Hierarchie, ob man sich verteidigen darf oder nicht?
- **Freibrief für das „Geheimtribunal“:** Dass das erstrittene Protokoll laut Berichten sachlich haltlose, rein psychologisierende und verletzende Bewertungen von Laien enthielt, ficht die Kirchenleitung nicht an. Der Dekan erklärte solche persönlichen Diffamierungen im Protokoll für „unerlässlich und erwünscht“. Damit wird dem administrativen Mobbing im Verborgenen offiziell der kirchliche Segen erteilt.
- **Das „lebenslängliche“ Rache foul:** Weil die Organistin es wagte, sich zu wehren und Recht zu bekommen, nutzt die Kirche ihre verbliebene strukturelle Macht für einen Akt der Vergeltung. Trotz des eklatanten Fachkräftemangels im Bereich der Kirchenmusik belegte die Gesamtkirchengemeinde die Musikerin mit einem de facto lebenslänglichen Orgelspielverbot im gesamten Kirchenkreis Stuttgart. Man schließt schlicht keine Dienstverträge mehr mit ihr ab.

# Fazit: Ein System, das sich selbst über das Recht stellt

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist die **formelle Bankrotterklärung für das kirchliche Rechtsempfinden**. Es zeigt schwarz auf weiß, dass die Amtskirche bis heute ein System der extremen Machtasymmetrie, der Abschottung und des Obrigkeitsdenkens verteidigt. Man geriert sich nach außen als moralische Instanz, agiert intern aber viel zu oft wie ein absolutistischer Gutsherr des 19. Jahrhunderts, der unliebsame Untertanen im Geheimen richtet und bei berechtigter Gegenwehr existentiell vernichtet.

Für uns bei DAVID ist dieser Fall ein bitteres Lehrstück, aber auch ein gewaltiger Ansporn. Er beweist: **Der vermeintliche „Schutzraum“ der Kirche schützt in der Realität viel zu oft nicht die Opfer, sondern die Täter und deren Intransparenz**. Doch dieser mutige, zwanzigjährige Kampf zeigt eben auch, dass sich Widerstand lohnt. Selbst die mächtigste Amtskirche muss sich dem Rechtsstaat beugen, wenn Betroffene mit Mut, Ausdauer und klarer Haltung unmissverständliche rote Linien aufzeigen.

Genau hier setzt eine fundamentale Erkenntnis an, die DAVID seit Jahren vertritt: Meinungsverschiedenheiten, schwere Krisen und auch berufliche Trennungen kommen in jeder Arbeitswelt vor – das ist völlig normal. Entscheidend ist jedoch das Wie: Konflikte müssen in Würde und Fairness ausgetragen werden. **Ein offener und ehrlicher Umgang miteinander – selbst wenn man sich unangenehme Dinge sagen muss, die dann aber auf nachweisbaren Tatsachen beruhen – bringt alle Beteiligten weiter**. Nur wenn ein Verfahren transparent, nachvollziehbar und nach rechtsstaatlichen Spielregeln abläuft, können am Ende alle Seiten eine Entscheidung akzeptieren und ohne seelischen Schaden auseinandergehen.

Wir werden deshalb weiterhin genau hinschauen und Betroffenen den Rücken stärken, damit aus klerikalen Geheimtribunalen endlich das wird, was der christliche Auftrag eigentlich verlangt: Eine Kultur der Transparenz, der Wahrheit und des echten, respektvollen Miteinanders.

Pastor i.R. Ralf Krüger